

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2021-63

Ausgabe: 06.10.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Fürstenzell für das Jahr 2021
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Fürstenzell (Hauptschule) für das Jahr 2021
3. Bekanntmachung der Einwohnerzahlen am 30. Juni 2021
4. Bekanntmachung des Landkreises Passau bezüglich Verleihung des Ehrenrings
5. Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des Gaishofener Baches

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Fürstenzell
(Landkreis Passau)
für das Haushaltsjahr 2021**

I.

Auf Grund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 689.000 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 716.700 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **445.200,00 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 auf **291 Schüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.529,8969 Euro** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage für den durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird im Haushaltsjahr 2021 nicht erhoben.
5. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von

Ausgaben für die Maßnahme „Generalsanierung der Mittelschule mit Anbau“ wird für das Haushaltsjahr 2021 nicht festgesetzt.

6. Mit öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 06.07.2011 wurde unter § 4 Abs. 1 - Verteilung der Investitionskosten – festgelegt, dass nach Beendigung der kompletten Baumaßnahme „Generalsanierung der Mittelschule mit Anbau“ die von jeder Mitgliedsgemeinde insgesamt zu erbringende Investitionsumlage anhand der durchschnittlichen Schülerzahlen im Zeitraum der Baumaßnahme abgerechnet wird. Eine Abrechnung erübrigt sich, da in diesem Zeitraum nur Schüler der Mitgliedsgemeinde Fürstenzell vorhanden waren.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 114.800 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Fürstenzell, 01.10.2021

gez.

Hammer

Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.09.2021, Aktenz. 941, mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtige Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung 2021 wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 24 KommZG amtlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 im Rathaus Fürstenzell, Marienplatz 7, 94081 Fürstenzell, Zimmer Nr. 008 niedergelegt. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bis zur Veröffentlichung der nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO).

Fürstenzell, den 01.10.2021

gez.

Hammer

Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Fürstenzell (Hauptschule)
(Landkreis Passau)
für das Haushaltsjahr 2021**

I.

Auf Grund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 799.700 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 392.600 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **643.600,00 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 auf **148 Schüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **4.348,6486 Euro** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage für den durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird im Haushaltsjahr 2021 nicht erhoben.
5. Ein durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben für die Maßnahme „Generalsanierung der Mittelschule mit Anbau“ wird für das Haushaltsjahr

2021 nicht festgesetzt.

6. Mit öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 06.07.2011 wurde unter § 4 Abs. 1 - Verteilung der Investitionskosten – festgelegt, dass nach Beendigung der kompletten Baumaßnahme „Generalsanierung der Mittelschule mit Anbau“ die von jeder Mitgliedsgemeinde insgesamt zu erbringende Investitionsumlage anhand der durchschnittlichen Schülerzahlen im Zeitraum der Baumaßnahme abgerechnet wird. Die entsprechenden Ausgleichszahlungen sind aus Anlage 1 zu dieser Haushaltssatzung ersichtlich.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 133.200,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Fürstzell, 01.10.2021

gez.

Hammer

Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 51.09.2021, Aktenz. 941, mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtige Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung 2021 wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 24 KommZG amtlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 im Rathaus Fürstzell, Marienplatz 7, 94081 Fürstzell, Zimmer Nr. 008 niedergelegt. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bis zur Veröffentlichung der nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO).

Fürstzell, den 01.10.2021

gez.

Hammer

Schulverbandsvorsitzender

Landratsamt Passau

Bekanntmachung der Einwohnerzahlen am 30. Juni 2021

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat mit Schreiben vom 29.09.2021, Az.: Sg 4110, das nachstehend abgedruckte Verzeichnis der auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30.06.2021 übermittelt.

Einwendungen bzw. Anfragen sind an das Bayerische Landesamt für Statistik, Nürnberger Str. 95, 90762 Fürth, Telefon 0911 98208-0 zu richten.

Bayerisches Landesamt für Statistik
Bevölkerungsstand am 30.06.2021

09 275 000 Landkreis Passau Niederbayern		Einwohner
Gemeinde		insgesamt
09 275 111	Aicha vorm Wald	2 397
09 275 112	Aidenbach, M	3 063
09 275 114	Aldersbach	4 396
09 275 116	Bad Füssing	7 732
09 275 117	Beutelsbach	1 203
09 275 118	Breitenberg	2 032
09 275 119	Büchlberg	4 094
09 275 120	Eging a.See, M	4 295
09 275 121	Fürstenstein	3 476
09 275 122	Fürstenzell, M	8 284
09 275 124	Bad Griesbach i.Rottal, St	8 952
09 275 125	Haarbach	2 583
09 275 126	Hauzenberg, S	11 725
09 275 127	Hofkirchen, M	3 759
09 275 128	Hutthurm, M	6 229
09 275 130	Kirchham	2 416
09 275 131	Kößlarn, M	1 946
09 275 132	Malching	1 261
09 275 133	Neuburg a.Inn	4 288
09 275 134	Neuhaus a.Inn	3 413
09 275 135	Neukirchen vorm Wald	2 927
09 275 137	Obernzell, M	3 825
09 275 138	Ortenburg, M	7 393
09 275 141	Pocking, St	16 152
09 275 143	Rotthalmünster, M	5 018
09 275 144	Ruderting	3 138
09 275 145	Ruhstorf a.d.Rott	7 116
09 275 146	Salzweg	6 814
09 275 148	Sonnen	1 416
09 275 149	Tettenweis	1 811
09 275 150	Thyrnau	4 200
09 275 151	Tiefenbach	6 818
09 275 152	Tittling, M	4 227
09 275 153	Untergriesbach, M	6 056
09 275 154	Vilshofen an der Donau, St	17 103
09 275 156	Wegscheid, M	5 494
09 275 159	Windorf, M	4 908
09 275 160	Witzmannsberg	1 527
09 275 000	Kreissumme	193 487

Passau, 30.09.2021
Landratsamt Passau
Sg. 31 -Kommunale Angelegenheiten-
gez.

Reitberger
Reg.-Oberinspektorin

Bekanntmachung des Landkreises Passau

Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung über die Verleihung des Ehrenrings für besondere Verdienste um den Landkreis Passau wird bekannt gegeben, dass aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 20. Juli 2020 der Ehrenring des Landkreises Passau an Herrn Franz Meyer, Vilshofen an der Donau vergeben wird. Die Verleihung fand am 6. September 2021 statt.

Passau, 7. September 2021

gez.

Raimund Kneidinger

Landrat des Landkreises Passau

Wasserrecht;

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Gaishofener Bach, Gewässer III. Ordnung, im Landkreis Passau; Bekanntmachung über vorläufige Sicherung nach Art. 47 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Az.: 53.0.05/6451.03-7

Bekanntmachung
zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau - MDK
ermittelten Überschwemmungsgebiets
am Gaishofener Bach
vom Mündungsbereich der Donau bis Flusskilometer 1,1
auf dem Gebiet des Markt Windorf

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten

Auf dem Gebiet des Marktes Windorf im Landkreis Passau wurde das Überschwemmungsgebiet am Gaishofener Bach (Gewässer III. Ordnung) vom Mündungsbereich der Donau bis Flusskilometer 1,1 berechnet und in den beigefügten Plänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Karten im Maßstab M = 1:2.500 schraffiert und blau eingefasst.

Die Karten im Maßstab M = 1:2.500 können an folgenden Orten eingesehen werden:

- Landratsamt Passau, 3. Stock, Zimmer 3.05, Domplatz 11, 94032 Passau
- Markt Windorf, 1. Stock, Zimmer 16, Marktplatz 23, 94575 Windorf

täglich während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:
www.umweltatlas.bayern.de

Die Planunterlagen sind auch auf der Homepage des Landkreises Passau unter folgendem Link abrufbar ist:
<https://www.landkreis-passau.de/landkreis-verwaltung-politik/aktuelles/amtsblatt/amtsblatt-2021/>

Maßgeblich sind jedoch die Planunterlagen, die bei der Gemeinde und dem Landratsamt Passau hinterlegt sind.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete.

Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt.

Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt (Kreisverwaltungsbehörde) Passau abweichend von genannten Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt.

Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes, sowie des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt (Kreisverwaltungsbehörde) Passau abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,

-
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasser-abfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
 5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
 6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
 7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
 8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässer-ausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt (Kreisverwaltungsbehörde) Passau kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG).

Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Passau kann auf Antrag Au-nahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hoch-wassersicher errichtet wird.

Heizölverbraucheranlagen, die in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, sind gemäß § 78c Abs. 3 WHG vom Betreiber bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Sollten Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, so sind diese zum Zeitpunkt der Änderung hochwassersicher nachzurüsten

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten anstelle des § 50 insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Passau höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ (IÜG) für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.

Landratsamt Passau -
Umweltschutz-
Wasserrecht

Passau, den 30.09.2021

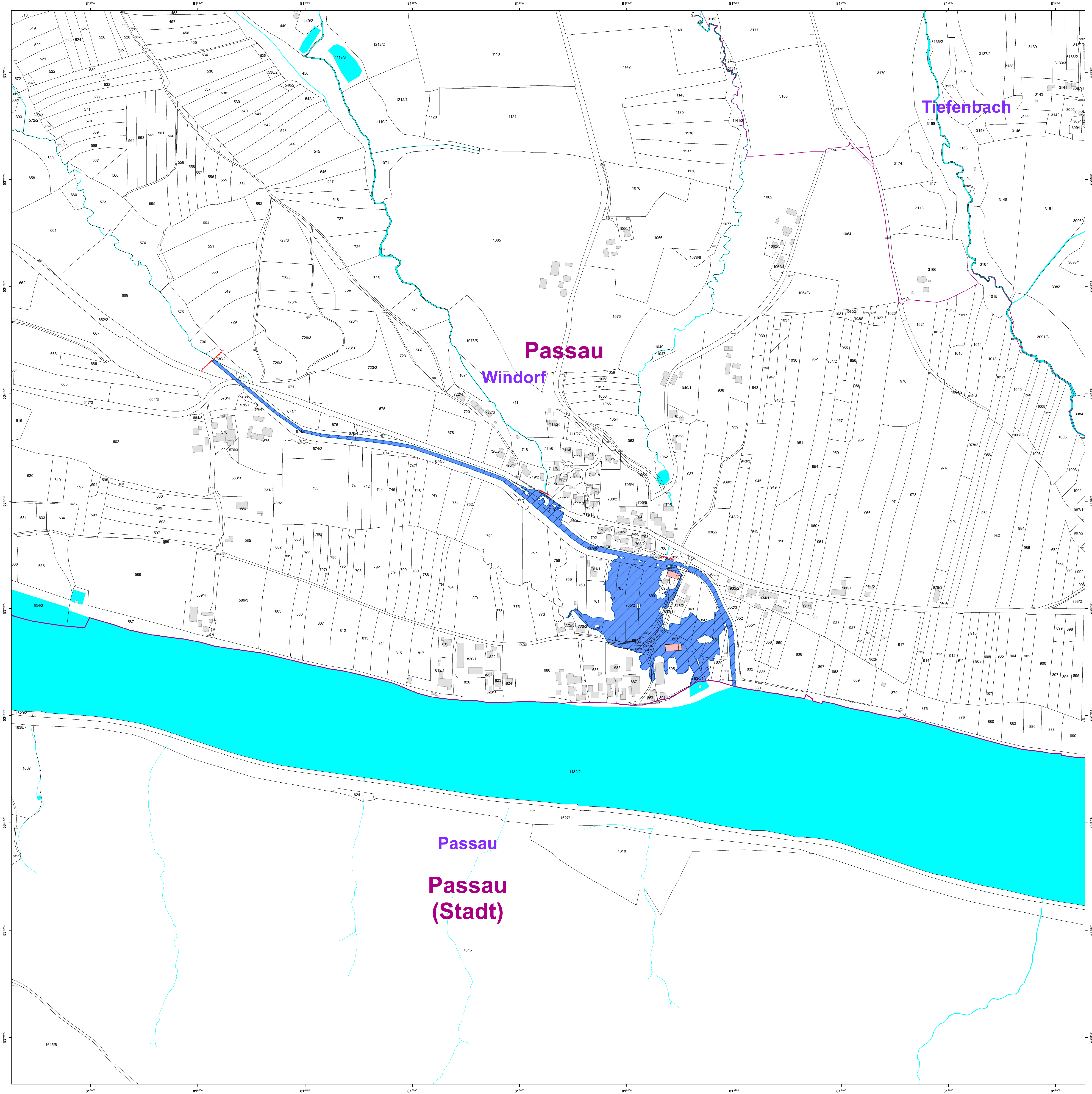
gez.

Lindinger
Regierungsinspektorin

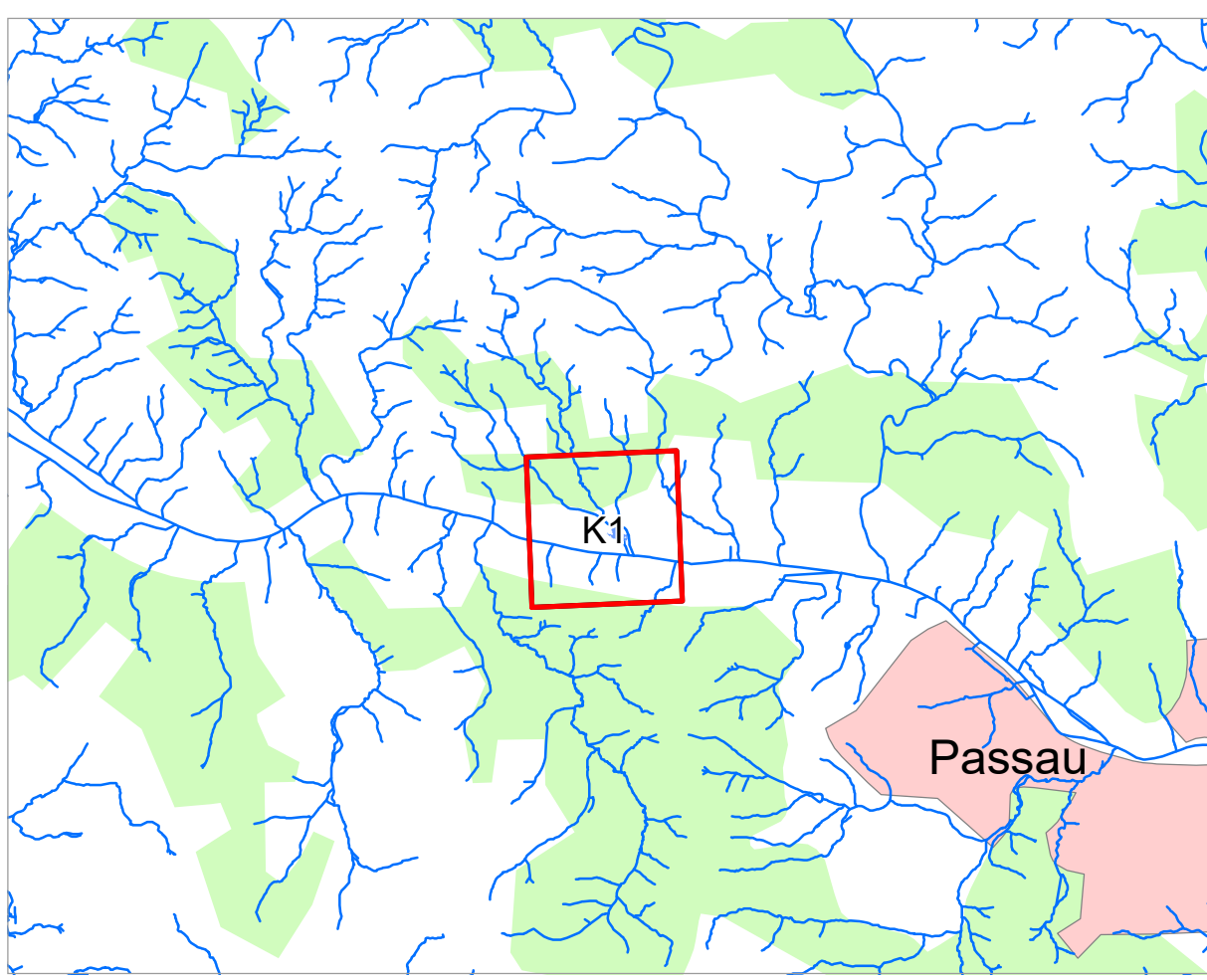
Anlagen:

Detailkarte im Maßstab 1:2.500

Interstationäre Wasserspiegellagenberechnung HQ 100 im Maßstab 1:2.500



- Legende**
- betroffenes Gebäude
 - Landkreis
 - Gemeinde
 - Gewässer
 - vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
 - ermitteltes Überschwemmungsgebiet
 - Gebäude
 - Flurstück
 - Berechnungsgrenze



Quellen: Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern; Geofachdaten: Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Vorhaben: Gew III, Gaishofener Bach Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets	Anlage: 1
Vorhabenträger: Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Landkreis: Passau (Lkr.) Gemeinde: Windorf	Plan-Nr.: K1
Maßstab: 1 : 2 500 Detailkarte	Ausgabe vom: 11.03.2021 Ersatz für: Ursprung:
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Entwurfsverfasser:	Datum: Name entworfen: _____ gezeichnet: _____ geprüft: _____
11.03.2021	Halsler, Bauoberrat



Legende:

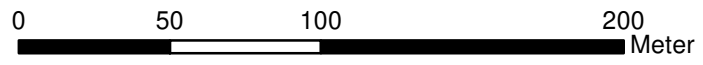
Allgemeine Angaben

- Gebäude
- Damm
- Flurkarte
- Zugabepunkte

Ergebnisse der hydraulischen
Wasserspiegellagenberechnung

Wassertiefen:

- bis 0,5 m
- 0,5 bis 1,0 m
- 1,0 -2,0 m
- 2,0 bis 4,0
- über 4,0 m



Geobasisdaten:
© Bayerische Vermessungsverwaltung



Vorhaben: **Ermittlung der festzusetzenden
Überschwemmungsgebiete am
Gaishofener Bach**

Projekt-Nr.: ea-WSAN-002-04

Landkreis: **Passau**

Gemeinde: **Gaishofen**

Anlage: **1**

Plan Nr.: **H 100**

Maßstab:
1 : 2.500

**Instationäre
Wasserspiegellagenberechnung
HQ₁₀₀ Gaishofener Bach
und HSW-Donau**

	Datum	Name
entw.	April 2019	Feldmann
gez.	18.04.2019	Feldmann
gepr.	23.04.2019	Schindler

Vorhabensträger:
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Nürnberg
Marientorgraben 1
90402 Nürnberg

Entwurfsverfasser:
Dr. Blasy - Dr. Overland
Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG
Moosstraße 3 82279 Eching am Ammersee

Datum Unterschrift

23.04.2019
Datum Unterschrift